

**2022-11**

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Zur Organisations- und Koordinationspflicht bei telemedizinischer Hinzuziehung eines Facharztes

Bei einer Schlaganfallbehandlung durch eine internistische Abteilung unter telemedizinischer Hinzuziehung von NeurologInnen und/oder RadiologInnen genügen die Beteiligten ihrer Organisations- und Koordinationspflicht nicht bereits durch die Vereinbarung, leitlinienkonform behandeln zu wollen. Vielmehr sind detaillierte Regelungen erforderlich, wer für was zuständig ist. Diese können beispielsweise in einer Standard-Operating-Procedure (SOP) niedergelegt werden. Bei Nichterfüllung dieser Grundsätze haftet die Klinik für Verzögerungen etwa der Diagnostik oder einer notwendigen Verlegung der/des Behandelten in ein anderes Krankenhaus.

Im entschiedenen Fall wurde eine CT-Angiografie nicht zeitgerecht durchgeführt. Wäre sie zeitgerecht erfolgt, hätte sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Schlaganfall als reaktionspflichtigen Befund gezeigt. Das beklagte Krankenhaus hat der infolge einer verzögerten Behandlung schwerbehinderten Patientin den eingetretenen Gesundheitsschaden zu entschädigen und auch für die weiteren Folgen einzustehen. Das Gericht hielt ein Schmerzensgeld in Höhe von 120.000 € für angemessen.

Landgericht München II, Urteil vom 10.05.2022 – 1 O 4395/20 Hei
<https://tinyurl.com/2gy3epxb>

Zur Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität grober Behandlungsfehler (hier: Unterlassen der therapeutischen Information) und zum Zurechnungszusammenhang unter Schutzzweckgesichtspunkten

Die Umkehr der Beweislast nach einem groben Behandlungsfehler hat ihren Grund darin, dass das Spektrum der für den Misserfolg der ärztlichen Behandlung in Betracht kommenden Ursachen gerade wegen des Gewichts des Behandlungsfehlers und seiner Bedeutung für die Behandlung in besonderem Maße verbreitert bzw. verschoben und die Aufklärung des Behandlungsgeschehens deshalb in besonderer Weise erschwert worden ist, so dass die Ärztin bzw. der Arzt der bzw. dem Behandelten den Kausalitätsbeweis nach Treu und Glauben nicht zumuten kann.

Es entspricht der Billigkeit, die durch den Fehler in das Geschehen hineingetragene Aufklärungserschwerung nicht der oder dem Geschädigten anzulasten. Für diese Billigkeitserwägung bleibt aber dann kein Raum, wenn feststeht, dass nicht die der bzw. dem Behandelnden zum groben Fehler gereichende Verkennung eines Risikos schadensursächlich geworden ist. Das ist auch, aber nicht nur dann der Fall, wenn ein in derselben Behandlungsentscheidung zum Ausdruck gekommener, aber nicht schwerwiegender Verstoß gegen weitere ärztliche Sorgfaltspflichten schadensursächlich ist. Dies ist dagegen nicht der Fall, wenn nur ein Pflichtverstoß vorliegt und sich das Risiko, dessen Verkennung den Fehler als grob erscheinen lässt, verwirklicht.

Die Schadensersatzpflicht wird durch den Schutzzweck der Norm begrenzt. Sie besteht nur für diejenigen äquivalenten und adäquaten Schadensfolgen, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist. Der geltend gemachte Schaden muss in einem inneren Zusammenhang mit der durch die Schädigerin bzw. den Schädiger

geschaffenen Gefahrenlage stehen; ein „äußerlicher“, gleichsam „zufälliger“ Zusammenhang genügt nicht. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.05.2022 – VI ZR 206/21

<https://tinyurl.com/2nmzucp4>

Zum Behandlungsfehler bei Zahnersatz

Bei einer zahnärztlichen Behandlung kann ein Behandlungsfehler nicht bereits dann angenommen werden, wenn der Zahnersatz nicht auf Anhieb „sitzt“. Der bzw. dem Behandelnden ist vielmehr im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die Zahnersatz-Eingliederung ist ein „mehrstufiger Prozess“, bei dem fast immer Anpassungsmaßnahmen unter Mitwirkung des Patienten bzw. der Patientin notwendig sind.

Findet sich in den Behandlungsunterlagen kein Hinweis auf derartige Maßnahmen, hat die behandelte Person die Überschreitung der Grenze des Zumutbaren (etwa eine besonders hohe Zahl an Nachbesserungsversuchen) zu beweisen.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 16.06.2022 – 4 U 2562/21
unter Bezugnahme auf vorangehenden Hinweisbeschluss vom 09.05.2022

<https://tinyurl.com/2n8errw3>

<https://tinyurl.com/2zq2xk77>

Konkurrentenschutzklage: Entsperrungsbeschluss regelmäßig nicht mit überprüfbar

Ein Beschluss des Landesausschusses über die teilweise Entsperrung eines Planungsbereichs kann bei der defensiven Konkurrentenschutzklage einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes gegen die auf der Entsperrung beruhende Entscheidung der Zulassungsgremien über die Zulassung einer anderen Vertragsärztin bzw. eines anderen Vertragsarztes grundsätzlich nicht (inzident) mit überprüft werden. Die Regelung in § 103 Abs. 3 SGB V vermittelt insoweit keinen Drittschutz. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der Landesausschuss bei der Entsperrung willkürlich auf eine fehlerhafte Datengrundlage abgestellt hat.

Die (Vor-)Entscheidung des Landesausschusses, einen Planungsbereich im Umfang eines halben oder ganzen Versorgungsauftrags bzw. mehrerer Versorgungsaufträge zu entsperren, ist für die Zulassungsgremien nach § 16b Abs. 3 S. 2 Ärzte-ZV bindend. Wegen dieser Bindungswirkung können die Zulassungsgremien auch dann keine Bewerberin und keinen Bewerber von der Auswahlentscheidung für einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz ausschließen, wenn der Planungsbereich in einem zu großen Umfang entsperrt worden ist.

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.03.2022 – L 4 KA 24/18

<https://tinyurl.com/2zams6l>

Zur Frage, ob ein Antrag auf Reduzierung des Versorgungsauftrags nicht wirklich als Antrag auf hälftiges „Ruhe“ der Zulassung „gemeint“ war

Bei dem Antrag nach § 19a Abs. 3 Ärzte-ZV (Reduzierung der Zulassung) handelt es sich um eine Willenserklärung, die der Auslegung zugänglich ist. Für deren Auslegung findet § 133 BGB entsprechend Anwendung, der auch im öffentlichen Recht heranzuziehen ist. Voraussetzung ist aber eine Auslegungsbedürftigkeit.

Ein Antrag auf Reduzierung der Zulassung nach § 19a Abs. 3 Ärzte-ZV kann grundsätzlich auch nach den §§ 119 ff. BGB angefochten werden. Ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 BGB (Inhaltsirrtum) ist beispielsweise gegeben, wenn die Willenserklärung nicht die erstrebten, sondern davon wesentlich verschiedene Rechtsfolgen erzeugt. Allerdings ist der Anwendungsbereich von § 119 Abs. 1 BGB nicht eröffnet, wenn die Willenserklärung außer der erstrebten Wirkung nicht erkannte und nicht gewollte Nebenwirkungen hat.

Wird die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses anstelle des Gremiums (Zulassungsausschuss) in unzuständiger Weise tätig und erlässt diese einen Verwaltungsakt, ist dieser zwar rechtswidrig. Eine Nichtigkeit im Sinne von § 40 SGB X ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Sozialgericht München, Urteil vom 23.06.2022 – S 38 KA 111/20

<https://tinyurl.com/2jx8csu5>

Zur Darlegungspflicht einer BAG bei sachlich-rechnerischer Richtigstellung

Wird um Rechtsschutz gegen eine quartalsgleiche sachlich-rechnerische Richtigstellung einer vertragsärztlichen Abrechnung nachgesucht, ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage richtige Klageart.

Vertragsärztinnen und -ärzte trifft die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung. Dabei handelt es sich um das Fundament des auf Vertrauen in die Richtigkeit der Abrechnungsdaten beruhenden Systems der vertragsärztlichen Versorgung.

Liegen die Voraussetzungen einer GOP des EBM-Ä erweislich nicht vor oder lässt sich die Erfüllung der Voraussetzungen im Einzelfall nicht nachweisen, darf die KV die GOP im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung in vollem Umfang streichen.

Hat eine in einer BAG tätige Ärztin oder ein in einer BAG tätiger Arzt eine GOP abgerechnet, die nach dem EBM-Ä nur für Ärztinnen und Ärzte einer bestimmten Facharztgruppe berechnungsfähig ist (deren VertreterInnen zwar ebenfalls in der BAG tätig sind, zu welcher die/der abrechnende Ärztin/Arzt aber nicht zählt), obliegt es der BAG, im Einzelnen darzulegen, worauf die fehlerhafte Abrechnung beruht. Dazu zählt wenigstens, dass dargelegt wird, welche(r) in der BAG tätige Ärztin/Arzt die fehlerhaft abgerechnete Leistung erbracht hat, ob die aus dem fremden Fachgebiet des EBM-Ä abgerechnete Leistung tatsächlich erbracht wurde (oder aber eine Leistung aus einem anderen Fachgebiet), und aufgrund welcher Umstände es ggf. zur Angabe einer unzutreffenden GOP bzw. Arztnummer gekommen ist. Unterlässt die BAG diesen Vortrag, ist die fehlerhaft in Rechnung gestellte GOP nicht abrechenbar.

Landesozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2022 – L 4 KA 77/18

<https://tinyurl.com/2llbt3rm>

Zur Aussagekraft und Validität von Prüfzeiten bei Abrechnungsprüfungen

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung kann der Nachweis der Unrichtigkeit der vertragsärztlichen Abrechnung nicht allein anhand der Quartalszeitprofile geführt werden, wenn zur Überschreitung der Quartalszeitfonds maßgeblich Ansätze für Grund- und Mitbetreuungspauschalen beigetragen haben, deren Prüfzeiten keine gesicherte Korrelation zum tatsächlichen Zeitaufwand für den obligaten Leistungsinhalt aufweisen.

Bei der Überprüfung der Eignung von Prüfzeiten als alleiniges Beweismittel zur Feststellung von Abrechnungsunrichtigkeiten ist von Verfassungs wegen ein strenger Maßstab anzulegen. Die Legitimation und Verlässlichkeit der Prüfzeiten müssen sich nachprüfbar aus allgemein zugänglichen belastbaren empirischen Erkenntnissen oder Expertenwissen ergeben, die in einem transparenten Verfahren gewonnen worden sind.

Bei der Überprüfung der Abrechnung einer Neurologin oder eines Neurologen ergibt sich eine Überschreitung der Zeitgrenzen nicht schon aus der Addition der vom EBM vorgeschriebenen Mindestzeiten für Arzt-Patienten-Gespräche oder konkrete zeitaufwändige Behandlungsmaßnahmen, sondern erst aus der Einbeziehung der nervenärztlichen Grund- und Mitbetreuungspauschalen. Die KV hat daher ggf. auch weitere Behandlungsunterlagen zu prüfen. Eine gebotene, aber nicht vorgenommene Tiefenprüfung ist nachholbar.

Sozialgericht Dresden, Urteil vom 07.09.2022 – S 25 KA 173/17

- veröffentlicht bei juris.de -

Hinweis: Berufung anhängig beim Landessozialgericht Sachsen unter dem Az. L 1 KA 14/22

Regress wegen Verordnungstätigkeit nicht genehmigter Assistentin bestätigt

Die Festsetzung eines sog. „sonstigen Schadens“ gemäß § 48 Abs. 1 BMV-Ä durch eine Prüfungsstelle der Landesverbände der Kranken- und Ersatzkassen sowie der KV ist rechtmäßig, wenn vertragsärztliche Verordnungen nicht durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt persönlich unterschrieben werden. Hierin liegt eine Verletzung des Gebots der persönlichen Leistungserbringung.

An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben und vertragsärztliche Verordnungen persönlich zu unterschreiben. Die Anwendung eines Praxisstempels reicht hierfür nicht aus.

Ein niedergelassener Facharzt für Urologie hatte die Unterzeichnung von Verordnungen in beträchtlichem Umfang an eine Ärztin delegiert, die nach dem Ende ihrer Weiterbildung ungemeldet

weiterhin in seiner Praxis tätig war. Gegen die Schadensfestsetzung in Höhe von rund 475.000 € setzte sich der Arzt erfolglos zur Wehr.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 29.09.2022 – S 17 KA 282/19

Hohe Hürden für Cannabis auf Kassenrezept

Krankenkassen dürfen bei Vorliegen schwerer Erkrankungen die Verordnung von Cannabis zur Krankenbehandlung nur genehmigen, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hierfür eine besonders sorgfältige und umfassende Einschätzung abgegeben hat. Hierfür muss die bzw. der Behandelnde den Krankheitszustand umfassend dokumentieren, Therapiealternativen analysieren und die Erfolgschancen und Risiken der Therapien sorgfältig abwägen. Sind die hohen Anforderungen an die ärztliche Abwägung erfüllt, darf die Kasse deren Ergebnis lediglich darauf hin überprüfen, ob dieses völlig unplausibel ist.

Eine Erkrankung ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Eine Cannabis-Verordnung ist jedoch nur genehmigungsfähig, wenn eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung entweder nicht zur Verfügung steht oder im Einzelfall nach begründeter ärztlicher Einschätzung nicht zur Anwendung kommen kann. Ob der Verordnung von Cannabis eine Suchtmittelabhängigkeit entgegensteht, hat die/der BehandlerIn im Einzelfall ebenfalls sorgfältig abzuwägen.

Zudem haben Versicherte nur Anspruch auf Versorgung mit dem kostengünstigsten Mittel, wenn mehrere Mittel gleich geeignet sind. Insoweit ist bei der Auswahl von Darreichungsform und Menge kein ärztlicher Einschätzungsspielraum gegeben.

Bundessozialgericht, Urteil vom 10.11.2022 – B 1 KR 21/21 R, B 1 KR 28/21 R, B 1 KR 9/22 R, B 1 KR 19/22 R

- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Versäumter Termin: PatientIn hat verspätete AU-Feststellung zu vertreten

Eine Verzögerung der rechtzeitigen ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit fällt nicht in die Verantwortungssphäre der Krankenkasse, sondern in die der/des Versicherten, wenn die verspätete Feststellung darauf beruht, dass ein rechtzeitig vereinbarter Arzttermin aufgrund einer überfüllten Arztpraxis von der/vom Versicherten aus eigenem Entschluss heraus nicht wahrgenommen wird, weil sie/er sich längere Wartezeiten nicht zumuten will.

Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 26.01.2022 – L 1 KR 293/21

<https://tinyurl.com/2hd64s9p>

Werbung für Behandlung allein per Online-Fragebogen ist unzulässig

Die Werbung für medizinische Fernbehandlungen, bei denen für die Diagnose und Verschreibung von Medikamenten allein ein Online-Fragebogen ausgefüllt wird, verstößt gegen § 9 S. 1 HWG. Wird eine medizinische Fernbehandlung angeboten, stellt das Weglassen der Information über den Sitz der/des Anbieterin/Anbieters im Ausland eine Irreführung durch Unterlassen im Sinne von § 5a UWG dar.

Bei der Einreichung eines Online-Fragebogens erfolgt keine persönliche Wahrnehmung der einreichenden Person durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Dies entspricht nicht den anerkannten fachlichen deutschen Standards, die auch für Fernarztleistungsunternehmen mit Sitz im Ausland gelten. Der Ausnahmetatbestand von § 9 S. 2 HWG greift daher nicht ein.

Wird auf der Internetseite eines Fernarztleistungsunternehmens nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass das Unternehmen seinen Sitz nicht in Deutschland hat, besteht eine Irreführung hinsichtlich des geltenden Behandlungsstandards, und den Verbraucherinnen werden wesentliche Informationen vorenthalten. Es entsteht dann der nicht zutreffende Eindruck, dass es sich um eine/einen TelemedizinanbieterIn handelt, bei der/dem in Deutschland vorgesehene Standards anzuwenden sind.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 10.06.2022 - 6 U 204/21

<https://tinyurl.com/2mopr6eg>

Zur Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Krankenhausleistungen

Ärztliche Heilbehandlungen sind gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG auch dann steuerfrei, wenn sie im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht werden und diese Krankenhausleistungen ihrerseits nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG begünstigt sind, weil nicht alle Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind.

Die Anwendung von § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG scheidet – bezogen auf die Heilbehandlung – nicht deshalb aus, weil der Anwendungsbereich von § 4 Nr. 14 b UStG dem Grunde nach eröffnet ist.

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 17.05.2022 – 4 K 119/183
- veröffentlicht bei juris.de -

Hinweis: Revision anhängig beim BFH unter Az. V R 10/22

Zum Widerruf der Approbation als ApothekerIn auf Grundlage strafgerichtlicher Feststellungen

Eine Apothekerin oder ein Apotheker, die bzw. der mit einer Erlaubnis zur Herstellung von Zytostatika für die Behandlung von KrebspatientInnen die Maßgaben der ärztlichen Verordnung massiv und wiederholt in mehreren tausend Fällen nicht einhält und dadurch nicht überschaubare Gesundheitsgefährdungen für teils schwer erkrankte Personen in Kauf nimmt und deren Vertrauen rücksichtslos missbraucht, um ihre/seine persönlichen finanziellen Interessen zu befriedigen, ist unzuverlässig und unwürdig im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 2 BApO. Die jahrelange Versorgung Krebskranker mit unterdosierten Arzneimitteln kann somit neben einer strafrechtlichen Verurteilung (hier: zu einer 12-jährigen Haftstrafe wegen Betrugs und Verstoßes gegen das AMG in einer Vielzahl von Fällen) auch den Approbationswiderruf zur Folge haben.

Die in einem rechtskräftigen Strafurteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen dürfen in aller Regel zur Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Beurteilung der betroffenen Persönlichkeit gemacht werden, ohne dass diese auf ihre der oder dem Betroffenen bestrittene Richtigkeit selbst überprüft werden müssten. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Tatsachenfeststellungen sprechen, insbesondere wenn ersichtlich Wiederaufnahmegründe vorliegen oder wenn die Behörden oder Verwaltungsgerichte den bestrittenen Sachverhalt nunmehr besser als das Strafgericht aufklären können.

Für den gefahrenabwehrrechtlichen Widerruf der Approbation als ApothekerIn bedarf es keines strafbaren, insbesondere keines im Sinne des Strafrechts schuldhaften Verhaltens.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 25.08.2022 – 18 K 3908/20
<https://tinyurl.com/2rybe2c3>

2. Aktuelles

Pläne zur Änderung der (Zahn)Ärzte-ZV

Das BMG hat den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte“ vorgelegt. Als wesentliche Inhalte der Reform werden...

- die Abbildung der fortentwickelten Versorgungslandschaft in den Verordnungen,
- die Steigerung der Attraktivität der Niederlassung durch Ausweitung und Neustrukturierung der Möglichkeiten zur Beschäftigung von Vertreterinnen und Vertretern sowie von Assistentinnen und Assistenten in den Praxen,
- die Digitalisierung und Zusammenführung verschiedener bislang gesondert zu führender Verzeichnisse zu einem (Zahn)Arztregister mit entsprechend erweitertem Datenkranz,
- die Neustrukturierung des Verfahrens sowie der beizubringenden Unterlagen beim Antrag auf Registereintragung und beim Zulassungsantrag,
- die Berücksichtigung elektronischer Verfahren verbunden mit den dadurch ermöglichten Erleichterungen
- und die Weiterentwicklung der Vorschriften über die zahnärztliche Vorbereitungszeit

genannt. Ziel ist es insgesamt, die Zulassungsverordnungen zu modernisieren und an die aktuellen Erfordernisse und die vielfältiger gewordene Versorgungslandschaft anzupassen. Dies soll mit einem

Bürokratie-Abbau für (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und Zulassungsausschüsse einhergehen.

Zur Änderungsverordnung:
<https://tinyurl.com/2kfesv4m>

Neue Coronavirus-Testverordnung: Weniger Test-Ansprüche, Vergütung sinkt

Am 25.11.2022 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten. Anspruch auf Bürgertestungen haben von diesem Tag an nur noch Patientinnen und Patienten sowie deren Besucher (zum Beispiel in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe), Pflegende nach § 19 SGB XI (etwa pflegende Angehörige) und Menschen mit Behinderung („Persönliches Budget nach Paragraph 29 SGB IX“). Ist zur Beendigung einer Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion ein Nachweis erforderlich, kann hierfür ebenfalls ein Bürgertest erfolgen. Bürgertests mit Eigenbeteiligung entfallen.

Der Nachweis von SARS-CoV-2 bei Erkrankung ist nicht von den Regelungen zur Testverordnung umfasst. Sofern bei klinischer Symptomatik eine Untersuchung auf SARS-CoV-2 erforderlich sein sollte, können Ärztinnen und Ärzte die Untersuchung im Rahmen der ärztlichen Behandlung weiterhin veranlassen.

Vom 01.12.2022 an wird die Vergütung für Abstriche sowie für die Überwachung nach der Testverordnung um 1 € abgesenkt; die Sachkosten werden nur noch mit 2 € statt bisher 2,50 € erstattet.

Vom 01.03.2023 an werden vom Bund dann keinerlei Kosten mehr für präventive Coronatests übernommen – auch nicht für PoC-Antigentests von Personal in Gesundheitseinrichtungen oder Tests vor Aufnahme in eine Gesundheitseinrichtung oder vor einer ambulanten Operation. Präventive Tests können dann nicht mehr über die KV abgerechnet werden.

Zur Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 24.11.2022:
<https://tinyurl.com/2h75e22n>

Krankschreibung per Telefon weiterhin möglich

Der G-BA hat die Corona-Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis zum 31.03.2023 verlängert. Versicherte, die aufgrund einer leichten Atemwegserkrankung arbeitsunfähig sind, können somit nach telefonischer Anamnese für bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte befragen die Patientin oder den Patienten dabei am Telefon zu ihren Beschwerden und bescheinigen dann gegebenenfalls die Arbeitsunfähigkeit. Eine Verlängerung der Krankschreibung auf telefonischem Weg ist einmalig für weitere sieben Kalendertage möglich. Die Entscheidung, ob es medizinisch vertretbar ist, jemanden telefonisch krankzuschreiben, trifft in jedem Fall weiterhin die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt.

Der Beschluss zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie vom 17.11.2022 tritt nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 01.12.2022 in Kraft.

Beschlusstext, tragende Gründe:
<https://tinyurl.com/2lj8j94m>

Neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung in Kraft

Eine Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung ist am 01.10.2022 in Kraft getreten. Sie gilt voraussichtlich bis zum Ablauf des 07.04.2023.

Die Verordnung verpflichtet ArbeitgeberInnen weiterhin bzw. erneut, aufgrund einer individuellen Gefährdungsbeurteilung ein betriebliches Hygienekonzept mit Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen – mit den Zielen, das Corona-Infektionsgeschehen im Arbeitsleben beherrschbar zu gestalten, krankheitsbedingte Ausfallzeiten Beschäftigter zu reduzieren und Belastungen des Gesundheitswesens, der kritischen Infrastrukturen sowie der Wirtschaft zu minimieren.

Bei der Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im betrieblichen Hygienekonzept sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

- die Umsetzung der AHA+L-Regel an den Arbeitsplätzen,

- Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, etwa durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen
- Angebot der Tätigkeit im Home Office
- Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen
- Corona-Testangebote für alle in Präsenz Beschäftigten

Im Übrigen sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, zur Erhöhung der Impfquote und zur Unterstützung der Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Impfangeboten beizutragen.

Zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 28.09.2022:

<https://tinyurl.com/2hws1a2w>

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
 pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
 Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
 Saarlandstr. 23
 44139 Dortmund
 T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.
Josef-Lammerting-Allee 25
50933 Köln
E-Mail: bewerbung@mereba.de
www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an LegalRecruitingFR@cov.com.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: akoyuncu@cov.com.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

**Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung
für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de